

8. Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) – Anlagen

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4)

Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen

Anlagen und deren Benutzung (soweit sie nach § 1 der Kehrung oder Überprüfung unterliegen)		Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr	Anzahl der Überprüfungen
1 Feste Brennstoffe			
1.1	ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räucheranlage		
1.2	regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzte Feuerstätte	4	
1.3	Feuerstätte zur Verbrennung von Holzpellets (Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 5a 1. BImSchV) und erkennbar rückstandsarmer Verbrennung	3	
1.4	Blockheizkraftwerk	2	
1.5	nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte	2	
1.6	mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	2	
1.7	gelegentlich benutzte Feuerstätte und Räucheranlage	2	
1.8	nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte mit Einrichtungen zur Sicherstellung der Verbrennungsgüte (z. B. durch CO-Sensoren)	1	
1.9	notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen	1	einmal im Kalenderjahr
1.10	betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2 Flüssige Brennstoffe			
2.1	regelmäßig benutzte Feuerstätte		
2.2	mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte	3	
2.3	gelegentlich benutzte Feuerstätte	2	
2.4	Verbrennungsluft- und Abluftanlagen von Anlagen nach Nummer 2.1– 2.3	1	einmal im Kalenderjahr
2.5	betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2.6	nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2.7	Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal im Kalenderjahr

Anlagen und deren Benutzung (soweit sie nach § 1 der Kehrung oder Überprüfung unterliegen)	Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr	Anzahl der Überprüfungen
2.8 Anlagen nach 2.6 zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603, sofern es sich um eine raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck oder eine raumluftunabhängige Feuerstätte handelt		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
2.9 Anlage nach 2.8 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in jedem dritten Kalenderjahr
2.10 ortsfeste Netzersatzanlage (Notstromaggregat)		einmal in jedem dritten Kalenderjahr
3 Gasförmige Brennstoffe		
3.1 raumluftabhängige Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
3.2 raumluftunabhängige Feuerstätte		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
3.3 raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
3.4 Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
3.5 Anlage nach 3.2 oder 3.3 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in jedem dritten Kalenderjahr

Anlage 2 (zu § 5) Formblatt

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Bezirksnummer laut Feuerstättenbescheid:
	Datum des Feuerstättenbescheides:
	Objektnummer laut Feuerstättenbescheid:
Bezirksschornsteinfegermeister(in)	Liegenschaft:

Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten
(§ 4 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG – vom 26. November 2008, BGBl. I S. 2242)

Folgende Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Verordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG oder nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 14. März 1997, BGBl. I S. 490) jeweils an dem angegebenen Datum gekehrt, überprüft oder überwacht worden:

Laut Feuerstättenbescheid	Datum der Arbeitsausführung	Mängel vorhanden ja/nein	Änderungsmitteilung/Bemerkungen (ggf. Verweis auf gesondertes Blatt)
Nr. Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anhang)			

Anschrift und Reg.-Nummer des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde Ausführender Schornsteinfeger: <hr style="width: 100%;"/>	Die Schornsteinfegerarbeiten sind entsprechend dem Feuerstättenbescheid ordnungsgemäß durchgeführt worden. <hr style="width: 100%;"/> Datum Unterschrift des Schornsteinfegers Bestätigung der Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten <hr style="width: 100%;"/> Datum Unterschrift des Eigentümers/Verwalters
---	---

Gasförmige Brennstoffe

Anschrift und Reg.-Nr. des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde	Tag der Überprüfung und Messung:		
	Art der Überprüfung und Messung: § 1 KÜO und ggf. wiederkehrend nach § 15 1. BImSchV		
	Ausfertigung für den		
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:		
	Gebäudeteil:		
Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Verordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHWG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 14. März 1997, BGBl. I S. 490)		
Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung		Leistungsbereich	Nennleistung
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung		Brennerart	Leistungsbereich Brennstoff
Feuerstättenart		Art der Anlage	
Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):			
Verbrennungsluft/Lüftung		Abgasabzug	Abgasleitung
Feuerstätte		an der Strömungssicherung	O ₂ -Gehalt im Abgas
Befestigung/Abstände		in Brennerhöhe	unverdünnter CO-Gehalt
äußerer Zustand		an anderer Stelle	O ₂ -Differenz im Ringspalt
Brenner/Heizgasweg		Abgasklappe	Lufttemperatur im Ringspalt
Flammenbild		Verbindungsstück	Druckdifferenz im Ringspalt
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:		<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.	
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. <input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. <input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.			
Messergebnis gemäß 1. BImSchV:		Grenzwert für Abgasverlust	
Wärmeträgertemperatur	°C	Verbrennungslufttemperatur	°C
Sauerstoffgehalt im Abgas	%	Druckdifferenz	Pa
		Abgasverlust	
		Messunsicherheit	
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.			
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Grenzwert für Abgasverlust + Messunsicherheit überschritten wird. Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.			
Bemerkungen:			
Datum		Unterschrift	
		Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.	

Flüssige Brennstoffe

Anschrift und Reg.-Nr. des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde	Tag der Überprüfung und Messung:					
	Art der Überprüfung und Messung: § 1 KÜO und ggf. wiederkehrend nach § 15 1. BImSchV					
	Ausfertigung für den					
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil:					
Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Verordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 14. März 1997, BGBl. I S. 490)					
Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich	Nennleistung				
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Brennstoff				
Feuerstättenart	Art der Anlage					
Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):						
Verbrennungsluft/Lüftung	Brenner/Heizgasweg	Verbindungsstück				
Feuerstätte	Abgasabzug	Abgasleitung				
Befestigung/Abstände	in Brennerhöhe	O ₂ -Differenz im Ringspalt	%			
äußerer Zustand	an anderer Stelle	Druckdifferenz im Ringspalt	PA			
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:		<input type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt.				
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.						
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.						
<input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.						
Messergebnis gemäß 1. BImSchV:		Grenzwerte:	Rußzahl	Ölderivate	keine	
Rußzahl-Einzelwerte	Rußzahl-Mittelwert	Abgasverlust		%		
Wärmeträgertemperatur	°C	Verbrennungslufttemperatur	°C	Abgastemperatur		°C
Sauerstoffgehalt im Abgas	%	Druckdifferenz	Pa	Abgasverlust		%
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.				Messunsicherheit		%
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.						
Bemerkungen:						
Datum			Unterschrift			
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.						

Anlage 3 (zu § 6)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1	Grundgebühr für jede Begehung (Begehungsgebühr)	
1.1	Grundwert je Gebäude bei Kehrunen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstätten-schauen	
1.1.1	► für Kehr- und Überprüfungsarbeiten, die an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden	9,2
1.1.2	► für Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Feuerstätten-schauen, wenn keine Kehr- und Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden	3,5
1.1.3	Werden Überprüfungs- und Messarbeiten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 KÜO in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf	12,9
1.1.4	Werden Überprüfungsarbeiten nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV zusammen mit Kehrarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1.1 bis 1.8 und 2.1 bis 2.3 in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf	18,9
1.2	Anteilige Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt – unter Beachtung von § 3 Absatz 3 – für jeden notwendigen Arbeitsgang je Nutzungseinheit, in der Arbeiten nach den Nummern 1.1 bis 4.6 durchgeführt werden	6,2 für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg und 8,2 für die übrigen Länder
	Anmerkung: Für Arbeiten nach Nummer 3.9 kann die anteilige Fahrtpauschale höchstens für drei Nutzungseinheiten in einem Gebäude berechnet werden.	
1.3	Bei Arbeiten nach Nummer 5 für zusätzliche Fahrten, für jeden im Kehrbezirk zusätzlich zurückgelegten Kilometer als besonderes Entgelt	1,6
2	Arbeitsgebühr je Kehrung	
2.1	Kehrarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter	0,3
2.2	Bei innenbesteigbaren Schornsteinen von mehr als 1.600 cm ² Querschnitt, abweichend von Nummer 2.1 je Arbeitsminute	0,8
2.3	Räucherammer für jeden vollen und angefangenen Quadratmeter zu kehrende Fläche	
2.3.1	► bei privat genutzten Anlagen	0,7
2.3.2	► bei gewerblich genutzten Anlagen	3,3
2.3.3	Rauchwagen	6,7

Gebührenverzeichnis Fortsetzung

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
2.3.4	Raucherzeuger, je Arbeitsminute	0,8
2.4	Abgaskanal für jeden vollen und angefangenen Meter	
2.4.1	▶ bis 500 cm ² Querschnitt	1,5
2.4.2	▶ über 500 cm ² bis 2.500 cm ² Querschnitt	2,4
2.4.3	▶ über 2.500 cm ² Querschnitt	6,0
2.5	Abgasrohr	
2.5.1	▶ für den ersten Meter (einschließlich Reinigungsöffnung und einer Richtungsänderung)	7,0
2.5.2	▶ je weiteren vollen und angefangenen Meter	1,0
2.5.3	▶ je weitere Richtungsänderung	3,0
2.5.4	Zuschlag je Rohr bei staubfreier Kehrung mittels Staubsauger	4,1
2.5.5	Zuschläge für Abgasrohre, die nicht ausschließlich privat genutzt werden	
2.5.5.1	▶ je wärmegeämmte Reinigungsöffnung	6,7
2.5.5.2	▶ je Abgasrohr über Durchgangshöhe (2,5 m)	4,9
2.6	Rauchfang vom offenen Kamin	1,3
3	Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich einer ggf. erforderlichen Kehrung, Feuerstättenschau	
3.1	Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Abgasanlage, für jeden vollen und angefangenen Meter bei	0,3
	▶ flüssigen Brennstoffen	
	▶ gasförmigen Brennstoffen	
	▶ unbenutzten Anlagen	
3.2	Abgaswegüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	
3.2.1	▶ für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	13,8
3.2.2	▶ für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	7,3
3.2.3	▶ für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	8,3
3.3	Abgaswegüberprüfung für raumluftabhängige Gasfeuerstätten Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	
3.3.1	▶ für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	15,5

Gebührenverzeichnis Fortsetzung

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
3.3.2	▶ für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	8,7
3.3.3	▶ für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	9,7
3.4	Abgaswegüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.	
3.4.1	▶ für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	18,9
3.4.2	▶ für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	11,7
3.4.3	▶ für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	12,2
3.5	Abgaswegüberprüfung für Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand Anmerkung: Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO-Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.	
3.5.1	▶ für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit	16,0
3.5.2	▶ für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum	8,9
3.5.3	▶ für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum derselben Nutzungseinheit	9,3
3.6	Müssen im Ringspalt Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, je Arbeitsminute	0,8
3.7	Wiederholungsüberprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 2	10,0
3.8	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Abluftanlagen nach Anlage 1 Nummer 1.9 und 2.4	
3.8.1	▶ Leitungen je vollem und angefangenem Meter	1,0
3.8.2	▶ Jede nicht leitungsgebundene notwendige Öffnung ins Freie	0,5
3.8.3	Schächte je vollem und angefangenem Meter	0,3
3.9	Feuerstättenschau	
3.9.1	Für jeden vollen und angefangenen Meter von senkrechten Teilen von allein stehenden Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen Anmerkung: Nicht berechnet werden Längen von Abgasanlagen, die sich vollständig in Aufstellungsräumen befinden, in denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung durchgeführt wird. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet.	1,0

Gebührenverzeichnis Fortsetzung

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
3.9.2	Zuschlag je Feuerstätte Anmerkung: Unberücksichtigt bleiben Feuerstätten, an denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung oder Emissionsmessung durchgeführt wird.	3,1
4	Arbeitsgebühr je Emissionsmessung	
4.1	Anlagen zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe in der Nutzungseinheit	
4.1.1	▶ zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2	10,3
4.1.2	▶ nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2 für die erste Messstelle	19,1
4.1.3	▶ nicht zusammen mit Tätigkeiten nach Nummer 3.2 für jede weitere Messstelle	17,2
4.1.4	Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
4.2	Anlagen zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe je Messstelle in der Nutzungseinheit	
4.2.1	▶ zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5	6,5
4.2.2	▶ nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für die erste Messstelle	15,3
4.2.3	▶ nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 – 3.5 für jede weitere Messstelle	13,5
4.2.4	Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5 m)	5,8
4.3	Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 1. BImSchV in der Nutzungseinheit	
4.3.1	▶ für die erste Messstelle	62,3
4.3.2	▶ für jede weitere Messstelle	57,7
4.4	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 1. BImSchV in der Nutzungseinheit	
4.4.1	▶ für die erste Messstelle	75,7
4.4.2	▶ für jede weitere Messstelle	70,0
4.5	Auswertung der Messung staubförmiger Emissionen	Nach Zeit- und Sachaufwand
4.6	Wiederholungsmessung	Wie bei Nummer 1 und Nummer 4.1 bis 4.5

Gebührenverzeichnis Fortsetzung

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
5	Sonstige Arbeitsgebühren, Zuschläge, Mahngebühr, Bescheide	
5.1	Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung vonkehrpflichtigen Anlagen und Einrichtungen	Nach Zeit- und Sachaufwand
5.2	Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden, je Arbeitsminute	0,8
5.3	Reinigung asbesthaltiger Abgasanlagen und notwendiger Be- und Entlüftungsanlagen je Arbeitsminute	0,8
5.4	Zuschläge für erhöhten Arbeitsaufwand	
5.4.1	▶ bei Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln für Einrichtungen zur Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen, je Arbeitsminute	0,8
5.4.2	▶ bei Zusatzeinrichtungen, wie Aufsätze, Abgasventilatoren, Abgasreinigungseinrichtungen oder Kondensatabläufe, je Arbeitsminute	0,8
5.4.3	<p>▶ Auf den Inseln und Halligen, mit Ausnahme der Inseln, die mit einer festen Straßenverbindung mit dem Festland verbunden sind, und der Hamburger Hallig, erhöhen sich die Gebühren nach Nummer 1 bis Nummer 5.3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kehrbezirke auf einer Insel oder Hallig und für Kehrbezirke, die sich auf das Festland und Teile von einer Insel erstrecken, um 10 Prozent und 2. für Kehrbezirke, die sich auf mehrere Inseln oder Halligen oder das Festland und andere als die unter Nummer 1 fallenden Inseln und Halligen erstrecken, um 25 Prozent. <p>Bei Bauzustandsbesichtigungen an Feuerungsanlagen nach den jeweiligen Landesbauordnungen auf Inseln oder Halligen, die nicht im Zusammenhang mit regelmäßig wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt werden können, kann die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten bis zu einem Betrag von 20,00 Euro verlangen.</p>	
5.4.4	▶ wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist, insbesondere Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte, je Minute der Wegezeit sowie besondere Auslagen	0,7
5.5	Zuschlag für Arbeiten, die außerhalb des üblichen Arbeitsganges ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne triftigen Grund verhindert wurden	10,0

Gebührenverzeichnis Fortsetzung

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
5.6	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten nach den Nummern 1 bis 5 bei Arbeiten, die auf besonderen Wunsch ausgeführt werden	
5.6.1	▶ von Montag – Freitag vor 6:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr oder am Samstag	in Höhe von 50 v. H. der Beträge
5.6.2	▶ an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	in Höhe von 100 v. H. der Beträge
5.7	Mahnung, wenn eine rückständige Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wurde	5,0
5.8	Ausstellung eines Bescheides	
5.8.1	▶ für bis zu 3 Feuerstätten	10,0
5.8.2	▶ für mehr als 3 Feuerstätten	10,0; zusätzlich 2,0 je zusätzlicher Feuerstätte, insgesamt höchstens 30 je Bescheid

Anlage 4 (zu § 7)

Begriffsbestimmungen

Es bedeuten die Begriffe:

1. „Abgasanlage“: Anlage, wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung oder Luft-Abgas-System, für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten und Räucheranlagen sowie eine Anlage zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten;
2. „Abgasanlage für Überdruck“: Abgasanlage, bei deren Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der statische Druck in der Umgebung der Abgasanlage in gleicher Höhe;
3. „Abgaskanal“: Verbindungsstück, das mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden ist;
4. „Abgasleitung“: Abgasanlage, die nicht rußbrandbeständig sein muss;
5. „Abgasrohr“: Frei verlaufendes Verbindungsstück;
6. „Abgasweg“: Heizgasweg und Strömungsstrecke der Abgase innerhalb des Verbindungsstücks;
7. „Blockheizkraftwerk“: Stationärer Motor oder Gasturbine, der oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung sowohl elektrischen Strom als auch Wärme produziert;
8. „Brennstoffzellenheizgerät“: Stationäre Anlage, die die im Brennstoff gebundene chemische Energie in einer Brennstoffzelle direkt in elektrische Energie umwandelt und die dabei entstehende Wärme für Heizzwecke nutzt;
9. „Brennwertfeuerstätte“: Feuerstätte, bei der die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;
10. „Feuerstätte“: Im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen;
11. „Feuerungsanlage“ (abweichend von der bauordnungsrechtlichen Begriffsbestimmung): Einheit von Verbrennungsluftversorgung, Feuerstätte oder Räucheranlage und Abgasanlage; wenn mehrere überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind (Mehrfachbelegung), zählt jeder Anschluss als Feuerungsanlage;
12. „Gebäude“: Selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;
13. „Heizgasweg“: Strömungsstrecke der Verbrennungsgase oder Abgase innerhalb der Feuerstätte;
14. „Luft-Abgas-System“: Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten, durch die Feuerstätten Verbrennungsluft über den Luftschacht aus dem Bereich der Mündung der Abgasanlage zugeführt und von denen Abgase über den Abgasschacht ins Freie abgeführt werden;
15. „notwendige Abluftanlage“:
 - a) Schacht oder sonstige Anlage, der oder die zum Betrieb einer Feuerstätte oder zur Lüftung eines Raumes mit Feuerstätte erforderlich ist und deren Betrieb beeinflussen kann,
 - b) Abluftschacht, der einen Raum entlüftet und Abgase einer Feuerstätte ins Freie leitet;
16. „notwendige Verbrennungsluftanlage“: Anlage oder Öffnung zur Zuführung von Außenluft zum Zwecke der Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte (einschließlich der Öffnung zum Zwecke des Verbrennungsluftverbundes);
17. „Nutzungseinheit“: Gebäude oder Teil eines Gebäudes, der selbständig nutzbar ist und einen eigenen Zugang hat (z. B. Wohnung);

Anlage 4 (zu § 7)

Begriffsbestimmungen Fortsetzung

Es bedeuten die Begriffe:

18. „ortsfester Verbrennungsmotor“: Stationäre Wärmekraftmaschine, die durch innere Verbrennung von Treibstoff über Kolben oder eine Turbine mechanische Arbeit verrichtet;
19. „Räucheranlage“: Anlage zum Konservieren oder zur Geschmacksveränderung von Lebensmitteln, die aus Raucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer besteht;
20. „Raumluftunabhängige Feuerstätte“: Feuerstätte, der die Verbrennungsluft über dichte Leitungen direkt aus dem Freien zugeführt wird, und bei der bei einem statischen Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellungsraum austreten kann;
21. „Schornstein“: Senkrechter Teil der Abgasanlage, der rußbrandbeständig ist;
22. „Senkrechter Teil der Abgasanlage“: Vom Baugrund oder von einem Unterbau ins Freie führender Teil der Abgasanlage;
23. „Verbindungsstück“: Vorrichtung zwischen dem Abgasstutzen der Feuerstätte, der Räucheranlage, des Blockheizkraftwerks, der Wärmepumpe, des ortsfesten Verbrennungsmotors oder des Brennstoffzellenheizgeräts und dem senkrechten Teil der Abgasanlage;
24. „Wärmepumpe“: Maschine, die der Luft, dem Wasser oder dem Erdreich Wärme entzieht, diese über verbrennungsmotorisch angetriebene Kompressoren oder über Sorptionseinrichtungen von einem niedrigen Temperaturniveau auf ein höheres bringt und damit für Heizzwecke bzw. Warmwasserbereitung nutzbar macht.

Begründung zu Anlage 1

Anlage 1 bestimmt, in welchen Intervallen die dort genannten Anlagen zu kehren bzw. zu überprüfen sind, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 von derkehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen sind. Die Tabelle gliedert sich in Anlagen für feste, für flüssige und für gasförmige Brennstoffe. In der ersten Spalte werden die Anlagen benannt, in der zweiten und dritten Spalte ist jeweils die Anzahl der Kehrun-gen (2. Spalte) und Überprüfungen (3. Spalte) festgesetzt.

Begründung zu Anlage 2

Das Formblatt dient nach § 4 SchfHWG dem Nachweis der Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten, sofern diese nicht vom Bezirksschornsteinfegermeister ausgeführt wurden. Dem Formblatt müssen zudem nach § 4 Abs. 4 Satz 2 SchfHWG alle für die Kkehrbuchführung relevanten Daten entnommen werden können. Demgemäß ist das Formblatt in der Weise ausgestaltet, dass die nach § 19 SchfHWG erforderlichen Daten, insbesondere Name und Anschrift des Eigentümers bzw. des Betreibers und die zur Identifizierung der Anlage notwendigen Daten, einzutragen sind. Weiterhin sind anzugeben das Datum der Ausführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten sowie eventuelle Mängel. Angaben über den ausführenden Schornsteinfegerbetrieb sind ebenfalls einzutragen. Die Form der Bescheinigung nach § 4 Abs. 3, die dem Formblatt beizufügen ist, wird ebenfalls vorgegeben.

Begründung zu Anlage 3

Das Gebührenverzeichnis entspricht weitgehend der Muster-KÜO; im Gegensatz zur Muster-KÜO wurden allerdings Gebühren für Bauabnahmen nicht aufgenommen, da diese in den unterschiedlichen Bauordnungen der Länder festgesetzt sind. Grundlage der Gebührenfestsetzung in der Muster-KÜO war eine bundeseinheitliche Arbeitszeitstudie, die von einer Projektgruppe der Länder begleitet wurde. Die Projektarbeit zog sich insgesamt über drei Jahre hin, die Muster-KÜO wurde abschließend 2006 vom Bund-Länder-Ausschuss „Schornsteinfegerwesen“ beschlossen. In der Tabelle wird jeweils die Tätigkeit beschrieben, der zugehörige Arbeitswert ist in der dritten Spalte aufgeführt. Die Summe der Arbeitswerte ist

dann mit dem Entgelt nach § 6 zu multiplizieren. Anwendungsfall der Ziffer 5.8 – Ausstellen eines Bescheides – ist der Feuerstättenbescheid. Bei dessen Ausstellung sind die Eigentumsverhältnisse zu beachten: Der Bescheid ergeht für jede selbständig vom Eigentümer genutzte Nutzungseinheit; bei Wohnungseigentum ist der Bescheid an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu richten; sofern sich bei Gemeinschaftseigentum die Anlage nur auf die Räume des Sondereigentümers erstreckt, ergeht ein Bescheid an den Wohnungseigentümer.

Begründung zu Anlage 4

Die Begriffsbestimmungen entsprechen, soweit nicht Abweichungen aufgrund der Besonderheiten des Schornsteinfegerrechts dies erfordern, den im Bau-recht gebräuchlichen Begriffen.